

# Leistungs- und Strukturstatistik 2021

ISABELLA BACHLEITNER  
CHRISITAN KUPKA  
HARALD MURLASITS-FREUND  
CHRISTIAN TELLER  
SABINE ZACH

## Konzeptionelle Änderungen

Neue europäische Rechtsgrundlagen für Unternehmensstatistiken erfordern mit dem Berichtsjahr 2021 Anpassungen in der Leistungs- und Strukturstatistik. Die Leistungs- und Strukturstatistik hat neben diesen europäischen Vorgaben auch Erfordernisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und anderer Unternehmensstatistiken sowie diverser nationaler Nutzer:innen zu berücksichtigen. Die neuen europäischen Richtlinien wurden daher zum Anlass genommen, das nationale Konzept für die Leistungs- und Strukturstatistik unter Berücksichtigung aller Nutzer:innenbedürfnisse einer generellen Revision zu unterziehen. Dieser Artikel gibt einen detaillierten Überblick über die konzeptionellen Anpassungen in der Leistungs- und Strukturstatistik 2021, um die Nutzer:innen vor der Veröffentlichung der Ergebnisse über zu erwartende Änderungen zu informieren. Die Ergebnisse sowie analytische Hintergrundinformationen über die Auswirkungen der konzeptionellen Änderungen auf die Ergebnisse werden in Folgeartikeln beschrieben.

## Vorbemerkungen

Die Rahmenverordnung für europäische Unternehmensstatistiken (EBS-Verordnung)<sup>1</sup> ist die neue Rechtsgrundlage für einen Großteil der europäischen Unternehmensstatistiken. In der Leistungs- und Strukturstatistik (LSE) sind die neuen Erfordernisse mit dem Berichtsjahr 2021 umzusetzen.

Die Implementierung auf nationaler Ebene hat neben den Vorgaben der EBS-Verordnung auch Erfordernisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und Bedürfnisse anderer Unternehmensstatistiken bzw. diverser nationaler Nutzer:innen zu berücksichtigen. Die geänderten Erfordernisse wurden daher zum Anlass genommen, das nationale Konzept für die LSE einer grundlegenden Revision zu unterziehen und zukunftsorientiert zu gestalten. Neben den europäischen Vorgaben der EBS-Verordnung werden daher folgende grundlegende Änderungen berücksichtigt:

- Vollimplementierung des statistischen Unternehmens
- Revision der Merkmalsliste und der statistischen Einheiten
- LSE-Saldenliste als neue Meldeschiene

Die Änderungen finden in der neuen Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung 2022,<sup>2</sup> welche ab dem Berichtsjahr 2021 die rechtliche Basis für die Erstellung dieser Statistik bildet, ihren Niederschlag. Im Artikel werden die konzeptionellen Änderungen im Detail beschrieben.

## Gesetzliche Grundlagen

Auf europäischer Ebene bildet die EBS-Verordnung den allgemeinen Rechtsrahmen für die Erstellung von Unternehmensstatistiken, u. a. für die strukturelle Unternehmensstatistik (national: Leistungs- und Strukturstatistik). Während die Rahmenverordnung die Grundlagen regelt, werden in den Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten die detaillierten Lieferverpflichtungen für die einzelnen Statistiken determiniert. Für die LSE, welche zu den Unter-

nehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten bzw. zur regionalen Unternehmensstatistik zählt, ist die allgemeine Durchführungsverordnung<sup>3</sup> relevant. Neben den europäischen Vorgaben von EBS waren in der LSE auch noch die Erfordernisse für die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen<sup>4</sup> zu berücksichtigen.

Ausgehend vom Konzept der LSE bis zum Berichtsjahr 2020 und den neuen gesetzlichen Erfordernissen sowie sonstigen Nutzer:innenbedürfnissen wurde ein neues Konzept für die LSE erarbeitet, welches auf nationaler Ebene mit Nutzer:innen und Entscheidungsträger:innen diskutiert und ausgearbeitet wurde. Die neue Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung 2022, welche am 17.08.2022 kundgemacht wurde, berücksichtigt sämtliche konzeptionellen Änderungen und bildet ab dem Berichtsjahr 2021 den neuen nationalen Rechtsrahmen für die Durchführung der jährlichen Leistungs- und Strukturserhebungen und die Erstellung von Leistungs- und Strukturstatistiken.

## Konzeptionelle Änderungen

### Statistische Einheiten

Die statistischen Einheiten, welche in der LSE seit den Nichtlandwirtschaftlichen Bereichszählungen 1995 nahezu unverändert abgebildet werden, wurden einer Revision unterzogen. Die Definition und die Abgrenzung der statistischen Einheiten erfolgen weiterhin nach der EU-Verordnung über die statistischen Einheiten.<sup>5</sup> Da sich die ökonomische Realität (Schlagworte: Globalisierung, Outsourcing, Unternehmenskonzentrationen) geändert hat, wurden auf europäischer Ebene neue Operationalisierungsregeln für die Bildung statistischer Einheiten entwickelt. Diese Regeln – insbesondere für das statistische Unternehmen – waren für die strukturelle Unternehmensstatistik und somit auch für die LSE spätestens mit dem Berichtsjahr 2018 anzuwenden. Die statistischen Unternehmen werden dabei von rechtlichen Einheiten, die

1) Verordnung (EU) 2019/2152.

2) Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung 2022.

3) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197.

4) Verordnung (EU) Nr. 691/2011 i. d. g. F.

5) Verordnung (EWG) Nr. 696/93 i. d. g. F.

Teil einer Unternehmensgruppe sind, mittels manuellem oder automatischem Profiling<sup>6</sup> abgeleitet. Nach der Erstumsetzung im Berichtsjahr 2018 erfolgt im Berichtsjahr 2021 die Vollimplementierung des statistischen Unternehmens sowie eine grundlegende Änderung des Einheitenkonzeptes.

**Status quo bis Berichtsjahr 2020 und gesetzliche Erfordernisse**

Die Vorgaben von EBS sehen für die strukturelle Unternehmensstatistik folgende statistische Einheiten vor:

- (Statistisches) Unternehmen
- Lokale Einheit

Status quo in Österreich:

- **(Statistisches) Unternehmen** (1. Aufbaustufe; Datenbereitstellung für Eurostat – in Österreich seit dem Berichtsjahr 2018 umgesetzt)
- **Unternehmen als rechtliche Einheit** (zentrale Einheit für die Datenproduktion und Datenerhebung)
- **Betrieb** als quasi fachliche Einheit bzw. im Produzierenden Bereich auch fachliche Einheit auf örtlicher Ebene (Betriebe werden nur abgegrenzt, wenn die rechtliche Einheit über ein entsprechendes Informationssystem für die Bereitstellung von Daten verfügt)
- **Arbeitsstätte** (zentrale Einheit für die Regionalisierung, Bedienung der lokalen Einheit)

Tabelle 1 zeigt die Anzahl der jeweiligen statistischen Einheiten nach Bundesländern aus der LSE 2020. Im Berichtsjahr 2020 gab es 359 284 rechtliche Einheiten, welche zu 337 207 statistischen Unternehmen zusammengefasst wurden. Betriebe gab es 360 038 und Arbeitsstätten 447 097.

**Statistische Einheiten ab Berichtsjahr 2021**

- Zentrale Einheit für die Datensammlung und die Anknüpfung an die Verwaltungsdaten bleibt die **rechtliche Einheit**; Daten für die rechtliche Einheit werden weiterhin in vollem Umfang und in der gewohnten Gliederungstiefe publiziert.

6) Siehe Kupka et al. (2019): „Profiling von Unternehmensgruppen“.

- Das **(statistische) Unternehmen** wird mit dem Berichtsjahr 2021 vollständig implementiert sein – bis zum Berichtsjahr 2020 wurde die Konsolidierung nur für die größten Unternehmensgruppen durchgeführt; ab Berichtsjahr 2021 werden automatische Konsolidierungsmethoden nach europäischen Vorgaben für kleinere Unternehmensgruppen umgesetzt.
- Betriebe werden ab dem Berichtsjahr 2021 weder als Erhebungs- noch als Darstellungseinheit geführt.
- Als Ersatz für die Betriebe werden die **Arbeitsstätten** insofern aufgewertet, als zusätzlich die Umsatzerlöse auf Arbeitsstättenebene in das Merkmalsprogramm aufgenommen werden. Ausgehend von den Umsatzerlösen werden die Bruttowertschöpfung und die Vorleistungen auf Arbeitsstättenebene modellbasiert ergänzt. Daten zu den unselbstständig Beschäftigten werden ebenfalls bereitgestellt.
- **Arbeitsgemeinschaften** (ARGEn) ohne dauerhaft angemeldete Beschäftigte beim Dachverband der Sozialversicherungsträger werden ab der LSE 2021 nicht mehr als eigenständige statistische Einheiten geführt. Zur Vermeidung von Doppelzählungen wird die Wirtschaftsleistung der ARGEn im jeweiligen Berichtsjahr bei den an der ARGE beteiligten Unternehmen miterfasst.

Das neue Konzept stellt auf regionaler Ebene wesentlich aussagekräftigere Daten zur Verfügung, weil die Arbeitsstätte im Gegensatz zum Betrieb eine Einheit ist, welche physisch eindeutig abzugrenzen ist. Zusätzlich zu den Beschäftigten, den Bruttolöhnen und -gehältern und den Investitionen in Sachanlagen stehen auf Ebene der Arbeitsstätten mit dem erweiterten Merkmalskatalog Informationen zur Verfügung, welche für die Messung des Outputs auf regionaler Ebene herangezogen werden können.

**Erfassungsbereich**

**Erfassungsbereich nach Wirtschaftsbereichen**

Die bis zum Berichtsjahr 2020 erfassten Wirtschaftsbereiche der Abschnitte B–N, S95 (ohne Gruppen K64.2 und K64.3) der ÖNACE 2008 bleiben unverändert im Erfassungsbereich. Die Änderung des Erfassungsbereichs in den neuen EU-Vorgaben macht in der LSE folgende Erweiterungen erforderlich:

- Der Erfassungsbereich wird auf Marktproduzenten der Abschnitte P (Erziehung und Unterricht), Q (Gesundheits- und Sozialwesen), R (Kunst, Unterhaltung und Erholung) und S96 (Sonst. Dienstleistungen a. n. g.) der ÖNACE 2008 ausgeweitet – diese Wirtschaftsbereiche sind national ab dem Berichtsjahr 2021 in die LSE einzubeziehen bzw. auch primärstatistisch zu erfassen.
- Die Gruppen K64.2 (Beteiligungsgesellschaften) und K64.3 (Treuhand- und sonstige Fonds, auch Stiftungen) der ÖNACE 2008 sind ab dem Berichtsjahr 2021 ebenfalls in die LSE einzubeziehen – mit folgender Einschränkung: Falls diese Wirtschaftsbereiche nur eine „geringe wirtschaft-

Anzahl der statistischen Einheiten nach Bundesländern – Leistungs- und Strukturstatistik 2020				
Bundesland	Unternehmen <sup>1</sup>	Rechtliche Einheiten	Betriebe	Arbeitsstätten
	Anzahl der Einheiten			
<b>Österreich</b>	<b>337 207</b>	<b>359 284</b>	<b>360 038</b>	<b>447 097</b>
Burgenland	10 119	10 607	10 617	13 645
Kärnten	21 620	22 804	22 882	28 810
Niederösterreich	56 766	59 729	59 832	75 311
Oberösterreich	48 669	51 849	51 981	65 194
Salzburg	26 951	28 528	28 601	35 719
Steiermark	44 111	47 085	47 224	59 160
Tirol	35 699	37 360	37 456	46 683
Vorarlberg	15 204	16 097	16 132	19 561
Wien	78 068	85 225	85 313	103 014

Q: STATISTIK AUSTRIA, Leistungs- und Strukturstatistik 2020, Erfassungsbereich: Abschnitte B–N, S95 (ohne Gruppen K64.2 und K64.3) der ÖNACE 2008.  
1) Statistisches Unternehmen.

liche Bedeutung“ haben, sind gemäß EBS-Verordnung nur die Anzahl der Unternehmen und die Beschäftigten bereitzustellen. Statistik Austria wird diese Option in Anspruch nehmen und die Daten aus dem statistischen Unternehmensregister (URS) auswerten. Primärerhebungen sind für diese Wirtschaftsbereiche somit nicht erforderlich.

Der Erfassungsbereich der LSE erstreckt sich ab dem Berichtsjahr 2021 somit auf die Abschnitte B–N, P–R und die Abteilungen S95 und S96 der ÖNACE 2008. Erfasst wird eine Einheit nur, wenn die Tätigkeit den erfassten Wirtschaftsbereichen zuzuordnen ist oder selbständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausgeübt wird. Die Immobilienvermietung durch private Haushalte sowie Buschenschank und Privatzimmervermietung im Sinne des § 2 GewO 1994<sup>7</sup> bleiben weiterhin ausgenommen; ebenso die Land- und Forstwirtschaft und der öffentliche Bereich.

**Erfassungsbereich nach Unternehmensgrößen**

Die Grundgesamtheit der LSE basiert auf dem statistischen Unternehmensregister (URS). In der LSE waren bis einschließlich des Berichtsjahres 2020 alle rechtlichen Einheiten erfasst, die entweder zumindest 10 000 Euro Umsatz im Jahr oder mindestens einen unselbständig Beschäftigten hatten und zumindest in zwei Verwaltungsquellen (z. B. Steuer, Dachverband der Sozialversicherungsträger) aufschienen. Die Definition der Zahl der aktiven Unternehmen in den europäischen Vorgaben lautet:

*Die Zahl der aktiven Unternehmen entspricht der Zahl aller statistischen Einheiten, die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Bezugszeitraums „Unternehmen“ im Sinne der Verordnung (EWG)*

7) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994.

*Nr. 696/93 des Rates und während desselben Bezugszeitraums auch aktiv waren. Eine statistische Einheit gilt als aktiv während des Bezugszeitraums, wenn sie in besagtem Zeitraum entweder einen positiven Nettoumsatzerlös erzielt oder Güter produziert oder Lohn- und Gehaltsempfänger beschäftigt oder Investitionen getätigt hat.*

Diese Definition bezieht sich auf das (statistische) Unternehmen, welches nach EU-Vorgaben die zentrale Einheit in der LSE darstellt. Da man sich auf europäischer Ebene im Zuge der Diskussionen zur EBS-Verordnung auf keine für alle Mitgliedstaaten allgemeingültige Schwelle für die Berücksichtigung von Unternehmen in der strukturellen Unternehmensstatistik einigen konnte, sehen die EU-Vorgaben grundsätzlich keine Schwelle vor. Aus diesem Grund musste Statistik Austria das URS erweitern. Rechtliche Einheiten, bei denen aufgrund der zur Verfügung stehenden Verwaltungsquellen eine wirtschaftliche Aktivität (Umsatzerlöse, Beschäftigung) festgestellt werden kann und welche die „alten“ Schwellen im URS nicht erreicht haben, wurden in das URS aufgenommen. Ab dem Berichtsjahr 2021 werden diese Einheiten in den Unternehmensstatistiken (u. a. der LSE) berücksichtigt.

Diese Kleinstunternehmen sind in Österreich darüber hinaus eine der wesentlichen Ursachen für die Abweichungen zwischen den unternehmensdemografischen Statistiken und der LSE. Mit dem Berichtsjahr 2021 wird damit auch die vollständige Kohärenz zwischen LSE und unternehmensdemografischen Statistiken hergestellt.

**Neue Grundgesamtheit**

Die Tabellen 2a und 2b zeigen die Grundgesamtheit der vorläufigen Ergebnisse für die LSE 2021 nach rechtlichen Einheiten und statistischen Unternehmen im Vergleich zu

Abschnitt der ÖNACE 2008	Anzahl	Beschäftigte im Jahresdurchschnitt		Umsatzerlöse* in 1 000 Euro	Anzahl	Beschäftigte im Jahresdurchschnitt		Umsatzerlöse* in 1 000 Euro
		2021	2020			2021	2020	
<b>Insgesamt</b>	<b>605 135</b>	<b>3 517 377</b>	<b>893 310 371</b>	<b>359 284</b>	<b>3 026 187</b>	<b>791 483 441</b>		
<b>B</b> Bergbau	365	6 122	2 305 925	337	6 398	1 879 324		
<b>C</b> Herstellung von Waren	31 133	665 739	220 244 818	26 324	661 275	193 601 170		
<b>D</b> Energieversorgung	3 983	31 201	68 270 303	2 682	29 650	44 941 282		
<b>E</b> Wasserversorgung und Abfallentsorgung	2 776	21 247	7 156 025	2 200	21 971	6 301 315		
<b>F</b> Bau	41 814	337 926	60 856 163	38 480	322 347	55 965 771		
<b>G</b> Handel	95 777	704 573	284 901 441	80 179	678 046	268 453 934		
<b>H</b> Verkehr	16 192	204 170	42 370 953	14 379	203 487	41 425 055		
<b>I</b> Beherbergung und Gastronomie	47 866	270 628	14 558 881	45 345	272 680	16 390 760		
<b>J</b> Information und Kommunikation	29 858	138 078	27 852 376	22 514	128 862	27 366 040		
<b>K</b> Finanz- und Versicherungsleistungen	14 050	124 361	49 333 653	6 940	117 323	51 502 882		
<b>K642**</b> Beteiligungsgesellschaften	2 808	4 415	1 310 601					
<b>K643**</b> Treuhand- und sonstige Fonds	933	706	543 444					
<b>L</b> Grundstücks- und Wohnungswesen	30 575	62 980	25 764 496	25 111	56 967	22 215 459		
<b>M</b> Freiberufliche/technische Dienstleistungen	97 258	301 673	40 759 447	74 566	277 217	38 388 087		
<b>N</b> Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	25 442	266 868	24 863 878	18 738	246 571	22 789 214		
<b>P</b> Erziehung und Unterricht	21 382	42 358	1 687 264					
<b>Q</b> Gesundheits- und Sozialwesen	77 548	202 690	15 594 697					
<b>R</b> Kunst, Unterhaltung Erholung	27 992	55 623	3 631 811					
<b>S</b> Sonstige Dienstleistungen <sup>1</sup>	41 124	81 140	3 158 240	1 489	3 393	263 148		
<b>S96**</b> Sonstige Dienstleistungen a. n. g.	39 205	77 239	2 864 045					

Q: STATISTIK AUSTRIA, Leistungs- und Strukturstatistik – Vorläufige Ergebnisse 2021 und endgültige Ergebnisse 2020. – \*) Ohne Umsatzsteuer. – \*\*) Darunter-Position. – a. n. g. = anderweitig nicht genannt.  
1) In 2020 ohne S96, S94 nicht im LSE Erfassungsbereich.

## Grundgesamtheit Leistungs- und Strukturstatistik – Unternehmen – Vorläufige Ergebnisse 2021 im Vergleich zum Vorjahr

Tabelle 2b

Abschnitt der ÖNACE 2008	2021			2020		
	Anzahl	Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	Umsatzerlöse* in 1 000 Euro	Anzahl	Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	Umsatzerlöse* in 1 000 Euro
<b>Insgesamt</b>	<b>577 302</b>	<b>3 517 377</b>	<b>871 763 104</b>	<b>337 207</b>	<b>3 024 671</b>	<b>772 139 098</b>
<b>B</b> Bergbau	329	6 741	2 439 131	307	6 962	2 020 734
<b>C</b> Herstellung von Waren	30 482	694 909	235 999 204	25 727	686 328	206 597 277
<b>D</b> Energieversorgung	3 704	34 753	66 057 662	2 429	32 873	43 529 772
<b>E</b> Wasserversorgung und Abfallentsorgung	2 692	21 199	7 036 521	2 126	21 769	6 124 285
<b>F</b> Bau	40 269	347 511	63 165 376	37 261	331 158	57 879 549
<b>G</b> Handel	92 099	703 068	264 482 752	76 938	676 322	249 457 695
<b>H</b> Verkehr	15 590	212 137	42 133 594	13 799	211 110	40 976 638
<b>I</b> Beherbergung und Gastronomie	46 673	271 376	15 356 899	44 291	273 150	16 848 707
<b>J</b> Information und Kommunikation	28 935	137 672	26 975 326	21 760	124 316	26 353 979
<b>K</b> Finanz- und Versicherungsleistungen	12 136	121 926	48 571 210	6 582	117 677	51 619 493
<b>K642**</b> Beteiligungsgesellschaften	1 284	1 648	416 838			
<b>K643**</b> Treuhand- und sonstige Fonds	933	710	548 855			
<b>L</b> Grundstücks- und Wohnungswesen	21 922	58 689	22 021 061	18 083	53 520	19 576 053
<b>M</b> Freiberufliche/technische Dienstleistungen	90 660	270 788	30 458 420	68 516	248 533	30 288 430
<b>N</b> Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	24 487	252 907	22 475 270	17 911	237 648	20 605 265
<b>P</b> Erziehung und Unterricht	21 184	41 980	1 677 207			
<b>Q</b> Gesundheits- und Sozialwesen	77 360	203 811	15 890 739			
<b>R</b> Kunst, Unterhaltung, Erholung	27 777	56 669	3 791 408			
<b>S</b> Sonstige Dienstleistungen <sup>1</sup>	41 003	81 241	3 231 324	1 477	3 305	261 221
<b>S96**</b> Sonstige Dienstleistungen a. n. g.	39 100	77 353	2 937 554			

Q: STATISTIK AUSTRIA, Leistungs- und Strukturstatistik - Vorläufige Ergebnisse 2021 und endgültige Ergebnisse 2020. \*) Ohne Umsatzsteuer. - \*\*) Darunter-Positionen. - a. n. g. = anderweitig nicht genannt.

1) In 2020 ohne S96, S94 nicht im LSE Erfassungsbereich.

den endgültigen Ergebnissen der LSE für das Berichtsjahr 2020 nach Abschnitten der ÖNACE 2008. Demnach gab es 605 135 rechtliche Einheiten (Tabelle 2a), die zu 577 302 Unternehmen (Tabelle 2b) zusammengefasst wurden.

Es ist zu beachten, dass sich die Grundgesamtheit bis zur Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse noch verändern wird, weil bis dahin wesentlich rezenter Informationen aus Verwaltungsquellen zur Verfügung stehen, die es ermöglichen festzustellen, ob eine Einheit im Berichtszeitraum wirtschaftlich aktiv war.

## Merkmale

### Erfordernisse und Vorgaben

Die Merkmalsliste für die LSE bis zum Berichtsjahr 2020 erfüllte gesetzliche Erfordernisse der strukturellen Unternehmensstatistik und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung; sie bediente zusätzlich Bedürfnisse anderer Statistikbereiche und diverser nationaler Nutzer:innen. Je nach Wirtschaftsbereich – Produktion und Dienstleistungen sowie die Finanzdienstleistungen (jeweils getrennte Merkmalslisten für Kreditinstitute, Versicherungen und Pensionskassen) – wurden spezifische Merkmale erfasst und geführt. Die Erfordernisse der neuen EBS-Verordnung wurden zum Anlass genommen, die Merkmalsliste kritisch zu durchleuchten und den Nutzer:innenbedarf für jedes einzelne Merkmal neu zu ermitteln. Grundsätzlich waren bei der Anpassung des Merkmalskatalogs folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- **Streichen von Merkmalen in der EBS-Verordnung:** Können diese Merkmale auch aus der LSE gestrichen werden oder besteht anderweitiger Nutzer:innenbedarf?

- **Neue Merkmale in der EBS-Verordnung** für bestimmte Wirtschaftsbereiche: Sind für diese Merkmale Verwaltungsdaten vorhanden oder müssen die Merkmale primär erhoben werden?
- **Ermittlung des Nutzer:innenbedarfs** für relevante Merkmale: Manche Detailmerkmale werden gegebenenfalls für die Berechnung relevanter Darstellungsmerkmale wie Wertschöpfung benötigt. Sind die Nutzer:innenbedürfnisse der VGR und anderer nationaler Nutzer:innen noch aufrecht?
- Gibt es in der Rechnungslegung der Unternehmen sowie in den Definitionen von Eurostat **neue Vorgaben**, die im Merkmalskatalog ihren Niederschlag finden müssen?
- **Bedarf** für ausgewählte rechtliche Einheiten zwecks **Konsolidierung** der Daten und Ermittlung der Ergebnisse für das statistische Unternehmen
- **Anpassung der Definitionen an die Rechnungsvorschriften** (Handelswarenbezug → Handelswareneinsatz) bzw. an die Erfordernisse für die „LSE-Saldenliste“ und damit zusammenhängende Einschränkungen
- **Vereinheitlichung** des Merkmalskatalogs zwischen Produktion und Dienstleistungen

### Änderungen im Merkmalskatalog

Diese genannten Vorgaben und Überlegungen sowie die Diskussionen mit den Nutzer:innen und Entscheidungsträger:innen haben einen überarbeiteten Merkmalskatalog für die LSE zur Folge.<sup>8</sup>

8) Siehe § 5 bzw. Anlagen I bis V der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung 2022.



Die wesentlichsten Änderungen sind:

- **Streichen von Merkmalen** wie z. B. Zahl der Heimarbeiter:innen, Gütersteuern, Merkmale auf Betriebsebene, Verkaufsfläche auf Arbeitsstättenebene, direkte Leistungszusagen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge
- **Änderungen/Neuerungen** aufgrund von **Erfordernissen in der EBS-Verordnung** und **nationalen Erfordernissen**:
  - **Geleistete Arbeitsstunden** für die Bereiche Handel und Dienstleistungen
  - **Detaillierte Erlösgliederung** bzw. Aufteilung der Umsatzerlöse im Wesentlichen nach Abschnitten der ÖNACE, um Nebentätigkeiten in den Unternehmen abbilden zu können; für den Produzierenden Bereich Heranziehung der Konjunkturstatistik (PRODCOM) für die detaillierte Gliederung
  - **Konzerninterne (Intercompany) Umsätze/Aufwendungen** für Zwecke der Konsolidierung der statistischen Unternehmen (Erhebung nur bei wenigen ausgewählten Einheiten)
  - Zusammenfassung von **Miete und Liesing**; allerdings Trennung zwischen Mieten und Leasing von Gebäuden und Mieten und Leasing von Maschinen und Transportmitteln
  - Erhebung von **Umsatzerlösen auf Arbeitsstättenebene** unter bestimmten Bedingungen (Arbeitsstätten in unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen/Bundesländern bzw. Aufzeichnungen verfügbar), anderenfalls auf Basis der Beschäftigten
  - Erhebung von mehrjährlichen Merkmalen im Handel (**Gliederung der Umsatzerlöse nach CPA**) nur noch für den Groß- und Einzelhandel (Abteilungen G46 und G47 der ÖNACE 2008) in einer vereinfachten CPA-Gliederung in den Konjunkturstatistik-Basisjahren (2021, 2025, 2030...) (Datenbedarf der VGR und der Konjunkturstatistiken)
  - **Streichung der Umweltmerkmale** aus der EBS-Verordnung; Bestehenbleiben im nationalen Merkmalskatalog aufgrund eines Datenbedarfs auf EU-Ebene aus der EU-Verordnung über umweltökonomische Gesamtrechnungen; Erhebung der Hauptmerkmale jährlich, die detaillierte Gliederung in zweijährigen Abständen nur noch bei einer Stichprobe der Unternehmen des Produzierenden Bereichs
- **LSE-Saldenliste**: Für die Saldenliste gibt es eine getrennte Merkmalsliste, die folgenden Erfordernissen genügen muss:
  - Die Saldenliste umfasst zusätzlich zu Identifikationsmerkmalen auch Merkmale aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie wenige Zusatzmerkmale, die für alle Wirtschaftsbereiche relevant sind, wie z. B. die Beschäftigten oder die Arbeitsstättenmerkmale.

- In der Saldenliste sind keine Merkmale enthalten, die nur mehrjährlich zu erfassen sind und sich nicht auf alle Wirtschaftsbereiche beziehen; ein Ein- und Ausblenden ist bei der Saldenliste ebenfalls nicht möglich.
- Die Saldenliste enthält auch Bilanzmerkmale, welche sich an der Gliederung der Bilanz nach § 224 UGB orientieren.
- In der Saldenliste sind auch Kontroll- und Restpositionen enthalten, um eine Überprüfung und Plausibilisierung der gemeldeten Werte mit den Summenpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz zu ermöglichen.

### Definitionen

Die Definitionen für die in der EBS-Verordnung relevanten Merkmale sind im Anhang IV der Durchführungsverordnung geregelt. Die Definitionen für die an Eurostat zu übermittelnden Hauptvariablen sind erforderlich, damit in den Mitgliedstaaten vergleichbare Daten erstellt werden können und im Bereich der Unternehmensstatistiken eine bestmögliche Harmonisierung erreicht wird. Im Vergleich zur „alten“ Gesetzgebung für die europäische Unternehmensstatistik gelten die in der Durchführungsverordnung festgelegten Definitionen aber für alle in der Verordnung erfassten Statistikbereiche. Für die LSE insbesondere relevant sind neben den Konjunkturstatistiken auch die unternehmensdemografischen Statistiken und die Auslandsunternehmenseinheitensstatistik (FATS).

Die **europäischen Definitionen** sind an die internationalen Rechnungslegungsvorschriften angelehnt und geben nur einen **Rahmen** vor, welcher **in allen Mitgliedstaaten harmonisiert** angewendet werden muss. Da die nationalen Konzepte in Österreich zusätzliche Nutzer:innenbedürfnisse erfüllen müssen und auch der Merkmalskatalog umfangreicher ist, sind aus den europäischen Vorgaben sowie aus rechnungslegungstechnischen Besonderheiten und Vorgaben der VGR die Definitionen für die Merkmale in der LSE abzuleiten.

Neben der Anpassung an neue EU-Vorgaben werden die **Merkmalsdefinitionen** – soweit möglich – an die **Rechnungslegungsvorschriften** angepasst. Dies ist auch eine Voraussetzung für die Meldeschiene LSE-Saldenliste. Die vielen Ausnahmen, die es bis zum Berichtsjahr 2020 in den Merkmalsdefinitionen für die LSE-Merkmale gegeben hat, gibt es ab dem Berichtsjahr 2021 nicht mehr. Diese Adaptierung wird weniger Meldefehler und auch eine bessere, an die Rechnungslegung angelehnte Qualität der Daten zur Folge haben. Zusätzlich wird es für die Respondent:innen einfacher, die Meldungen zu erstellen.

Folgende **wesentliche Änderungen** in den Merkmalsdefinitionen gibt es ab der Leistungs- und Strukturstatistik 2021 (es ist jeweils auch angeführt, welche Wirtschaftsbereiche vorwiegend betroffen sind):

**Umsatzerlöse:** Die Umsatzerlöse entsprechen grundsätzlich der Position 1 der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) nach dem UGB.<sup>9</sup> „Abzugsfähige Steuern“ wie Gütersteuern bzw. Verbrauchssteuern (insbesondere die Mineralölsteuer, die Tabaksteuer und die Versicherungssteuer) sowie Energieabgaben sind aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene nicht mehr in die Umsatzerlöse einbezogen. Bei der Berechnung der Umsatzerlöse für die Finanzdienstleistungsbereiche sind darüber hinaus folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- **Kreditinstitute (K64.1 und K64.9 der ÖNACE 2008):** Anstelle der Erlöse und Erträge insgesamt wird der Produktionswert herangezogen – im Vergleich zu den Vorjahren wird daher bei den Umsatzerlösen nur die Zinsspanne berücksichtigt.
- **Versicherungen (K65.1 und K65.2 der ÖNACE 2008):** Anstelle der verrechneten Bruttoprämien inkl. Versiche-

9) Siehe § 231 Abs. 2 UGB i. d. g. F.

rungs- und Feuerschutzsteuer werden die abgegrenzten Bruttoprämien herangezogen; die Versicherungs- und Feuerschutzsteuer wird nicht mehr einbezogen.

- **Pensionskassen (K65.3 der ÖNACE 2008):** Als Umsatzerlöse gelten ausschließlich die Beiträge ohne die Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen.

**Produktionswert:** Die erforderlichen Anpassungen bei den Umsatzerlösen fließen auch in die Berechnung des Produktionswertes mit ein – zusätzlich sind nach neuen europäischen Vorgaben die **Subventionen** bei der Berechnung des Produktionswertes zu berücksichtigen. Insbesondere für das Berichtsjahr 2021 ist daher zu beachten, dass alle **COVID-19-Zuschüsse** bei der Berechnung des Produktionswertes berücksichtigt werden. Die übrigen **betrieblichen Erträge** sind nicht mehr zu berücksichtigen.

**Wertschöpfung:** Bei der Berechnung der Wertschöpfung werden die Gütersteuern nicht mehr abgezogen, d. h. aus

Leistungs- und Strukturstatistik ab Berichtsjahr 2021: Berechnung von Aggregaten <sup>1</sup>			Übersicht 1
Aggregat	Berechnung bis BJ 2020	Berechnung ab BJ 2021	
<b>Produktionswert</b>	Umsatzerlöse	Umsatzerlöse	
	+ Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen	+ Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen	
		<b>+ Subventionen</b>	
	<b>+ Übrige betriebliche Erträge (ohne Subventionen)</b>		
	- Bezug von Handelswaren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf	- Bezug von Handelswaren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf	
	- Lagerbestand an Handelswaren zum Ende des Vorjahres	- Lagerbestand an Handelswaren zum Ende des Vorjahres	
	+ Lagerbestand an Handelswaren zum Ende des Berichtsjahres	+ Lagerbestand an Handelswaren zum Ende des Berichtsjahres	
	- Lagerbestand an unfertigen Erzeugnissen zum Ende des Vorjahres	- Lagerbestand an unfertigen Erzeugnissen zum Ende des Vorjahres	
	+ Lagerbestand an unfertigen Erzeugnissen zum Ende des Berichtsjahres	+ Lagerbestand an unfertigen Erzeugnissen zum Ende des Berichtsjahres	
	<b>= PRODUKTIONSWERT</b>	<b>= PRODUKTIONSWERT</b>	
<b>Bruttowertschöpfung (zu Faktorkosten)</b>	Umsatzerlöse	Umsatzerlöse	
	+ Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen	+ Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen	
	+ Subventionen	+ Subventionen	
	<b>+ Übrige betriebliche Erträge (ohne Subventionen)</b>		
	- Bezug von Waren und Dienstleistungen insgesamt	- Bezug von Waren und Dienstleistungen insgesamt	
	- <b>Steuern und Abgaben</b>		
	- Lagerbestand insgesamt zum Ende des Vorjahres	- Lagerbestand insgesamt zum Ende des Vorjahres	
	+ Lagerbestand insgesamt zum Ende des Berichtsjahres	+ Lagerbestand insgesamt zum Ende des Berichtsjahres	
	<b>= BRUTTOWERTSCHÖPFUNG ZU FAKTORKOSTEN</b>	<b>= BRUTTOWERTSCHÖPFUNG</b>	
	<b>Bruttobetriebsüberschuss</b>	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	Bruttowertschöpfung
- Personalaufwand		- Personalaufwand	
<b>= BRUTTOBETRIEBSÜBERSCHUSS</b>		<b>= BRUTTOBETRIEBSÜBERSCHUSS</b>	
<b>Bezug von Waren- und Dienstleistungen insgesamt</b>	Vorleistungen	Vorleistungen	
	+ Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter	+ Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter	
		- Lagerbestand an Brenn- und Treibstoffen zum Ende des Vorjahres	
		+ Lagerbestand an Brenn- und Treibstoffen zum Ende des Berichtsjahres	
		- Lagerbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Ende des Vorjahres	
		+ Lagerbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Ende des Berichtsjahres	
		- Lagerbestand an Handelswaren zum Ende des Vorjahres	
		+ Lagerbestand an Handelswaren zum Ende des Berichtsjahres	
	<b>= BEZUG VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN</b>	<b>= BEZUG VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN</b>	
	<b>Bezug von Handelswaren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf</b>	Bezug von Handelswaren zum Wiederverkauf	Handelswareneinsatz
+ Bezug von Dienstleistungen zum Wiederverkauf		+ Aufwendungen für sonstige bezogene Dienstleistungen	
		- Lagerbestand an Handelswaren zum Ende des Vorjahres	
		+ Lagerbestand an Handelswaren zum Ende des Berichtsjahres	
<b>= BEZUG VON HANDELSWAREN UND DIENSTLEISTUNGEN ZUM WIEDERVERKAUF</b>		<b>= BEZUG VON HANDELSWAREN UND DIENSTLEISTUNGEN ZUM WIEDERVERKAUF</b>	

Q: STATISTIK AUSTRIA, Leistungs- und Strukturstatistik.  
 1) Gilt für alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme der Finanzdienstleistungen (Gruppen 64.1 und 64.9 bzw. 65 der ÖNACE 2008)

den Daten der LSE wird lediglich eine „Wertschöpfung“, aber keine Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten mehr berechnet.

**Selbständig Beschäftigte:** Geschäftsführende Gesellschafter:innen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden ab dem Berichtsjahr 2021 immer als selbständig Beschäftigte gezählt.

**Abweichende Wirtschaftsjahre:** Bis zum Berichtsjahr 2020 musste jenes Wirtschaftsjahr gemeldet werden, welches im Berichtsjahr endete – ab dem Berichtsjahr 2021 kann auch jenes Wirtschaftsjahr gemeldet werden, welches im Folgejahr endet – sofern die Daten bereits verfügbar sind. Ziel ist, dass jener Zeitraum erfasst wird, welcher mehrheitlich im Berichtsjahr liegt.

**Einsatz von Handelswaren, Material und Brenn- und Treibstoffen:** Bei den Vorleistungen wurde bis zum Berichtsjahr 2020 jeweils der Bezug von Material, Handelswaren oder Brenn- und Treibstoffen erhoben. Mit dem Berichtsjahr 2021 werden diese Merkmale an die Rechnungslegung angepasst, und der Einsatz der jeweiligen Kategorien wird erhoben. Aufgrund europäischer Vorgaben zur harmonisierten Berechnung der Aggregate müssen die „Bruttowertschöpfung“ und der „Bezug von Waren und Dienstleistungen“ um die jeweiligen Lagerbestandsveränderungen korrigiert werden.

*Übersicht 1* zeigt die Berechnung der Aggregate „Produktionswert“, „Bruttowertschöpfung (zu Faktorkosten)“, „Bruttobetriebsüberschuss“ und „Bezug von Waren und Dienstleistungen insgesamt bzw. zum Wiederverkauf“. Dargestellt ist die Berechnungsmethode bis zum Berichtsjahr 2020 sowie die Berechnungsmethode ab dem Berichtsjahr 2021 für alle Wirtschaftsbereiche (mit Ausnahme der Finanzdienstleistungen). Die wesentlichen Änderungen sind hervorgehoben.

## Leistungs- und Strukturhebung

### LSE-Saldenliste als neue Meldeschiene

Das neue Meldesystem „LSE-Saldenliste“ wurde von Statistik Austria in Zusammenarbeit mit **ausgewählten Anbieter:innen von Buchhaltungssoftware** entwickelt und ermöglicht – nach einem Aufwand bei der Erstimplementierung – eine möglichst automatisierte Generierung der Daten aus den Buchhaltungssystemen der Melder:innen und eine Datenübermittlung an Statistik Austria mittels Webservice.

Inhaltlich ist dieses Meldesystem eine **Schnittstelle** zwischen den Merkmalen der Leistungs- und Strukturhebung und den Kontensalden in der Buchhaltung. Die Konten sind bei der Erstverwendung der Saldenliste einmalig zuzuordnen (bzw. bei neuen Konten ist ein Update erforderlich). Die Zuordnung hat nach dem Schwerpunktprinzip zu erfolgen, d.h. eine Teilung von Konten ist nicht erforderlich. Nach der Erstzuordnung sollte die Meldung für das Folgeberichtsjahr automatisiert und ohne großen Aufwand möglich sein. Voraussetzung ist die Implementierung der Saldenliste in der verwendeten

Buchhaltungssoftware, um die für die Meldung erforderliche **XML/XSD-Datei** erzeugen zu können. Die Meldemöglichkeit „Saldenliste“ ist primär für **Kapitalgesellschaften** vorgesehen, kann aber auch von Melder:innen mit anderen Rechtsformen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Wenn für ein Unternehmen die technischen Voraussetzungen in der Buchhaltungssoftware nicht gegeben sind, können diese alternativ den XML/XSD-Output individuell erzeugen und über eine **Importschnittstelle** an Statistik Austria melden. Zusätzlich zu den auf der **Gewinn- und Verlustrechnung** und der **Bilanz** basierenden Merkmalen werden durch die Saldenliste auch die Beschäftigten, das Arbeitsvolumen und die Arbeitsstätten bedient, um bei der Mehrzahl der Unternehmen auf eine subsidiäre Erhebung durch Statistik Austria mittels eQuest verzichten zu können. Besteht für das Unternehmen aufgrund der Wirtschaftstätigkeit eine **spezifische** (meist in mehrjährigen Abständen zu erfüllende) **Meldepflicht** für Umweltmerkmale oder die Gliederung der Umsatzerlöse nach der Grundsystematik der Güter (ÖCPA), so muss Statistik Austria diese Informationen weiterhin mittels eQuest einholen. Ob **Arbeitsstätten** mittels Saldenliste oder eQuest gemeldet werden, kann jedes Unternehmen selbst entscheiden.

Das **Berichtsjahr 2021** ist als Übergangsjahr zu sehen – die Unternehmen hatten wegen des späten Inkrafttretens der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung 2022 Wahlfreiheit zwischen den Meldeschienen eQuest und Saldenliste. Ab dem Berichtsjahr 2022 ist die Meldeschiene der Saldenliste für Kapitalgesellschaften ab einer gesetzlich definierten Größe<sup>10</sup> verpflichtend, sofern das verwendete Buchhaltungsprogramm die Meldemöglichkeit anbietet. Im Berichtsjahr 2021 verwendeten etwa 12 % der meldepflichtigen Unternehmen diese Meldeschiene – die Mehrzahl der Unternehmen benutzte die bewährte Meldeschiene eQuest. Ab dem Berichtsjahr 2022 ist aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung für Kapitalgesellschaften und der Tatsache, dass diese Meldemöglichkeit in zusätzlichen Softwareprodukten implementiert wird, mit einer steigenden Nutzer:innenzahl zu rechnen. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Berichtsjahr 2021 gibt es auch geringfügige technische und inhaltliche Anpassungen, um die Meldemöglichkeit für die Unternehmen noch einfacher zu machen.

### Meldeswellen

Die für die **Auskunftspflicht** in der jährlichen Leistungs- und Strukturhebung relevanten **branchenspezifischen Meldeschwellen** wurden in § 7 der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung 2022 neu geregelt. Die Höhe der Schwellen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen wurde nach Schwellenwertanalysen neu festgelegt bzw. für die neu erfassten Wirtschaftsbereiche definiert. **Lehrlinge** zählen bei der Ermittlung der Auskunftspflicht nach Beschäftigten nicht mehr zu den unselbständig Beschäftigten.

10) Umsatz von 1,5 Mio. Euro.

Meldeschiene – Leistungs- und Strukturhebung 2021				Übersicht 2
Abschnitt bzw. Abteilung der ÖNACE 2008	Umsatzschwelle in 1 000 Euro	Beschäftigungsschwelle	Anmerkung	
<b>B</b> Bergbau	1 500	20	Alternative Umsatzschwelle für B08 und B09	
<b>C</b> Herstellung von Waren	1 500	20	Alternative Umsatzschwelle für C13, C14, C16, C18, C23, C31 - C33	
<b>D</b> Energieversorgung	1 500	20		
<b>E</b> Wasserversorgung und Abfallentsorgung	1 500	20		
<b>F</b> Bau	1 500 bzw. 2 500	20	Höhere alternative Umsatzschwelle für F43	
<b>G</b> Handel	2 150 bzw. 3 250	20	Höhere Umsatzschwelle für G45, G46 und G4773; niedrige Umsatzschwelle bezieht sich auf alle übrigen Einzelhandelsbereiche G47	
<b>H</b> Verkehr	1 150 bzw. 2 150	20	Höhere Umsatzschwelle für H494, H5229	
<b>I</b> Beherbergung und Gastronomie	1 150 bzw. 2 150	20	Höhere Umsatzschwelle für I55101	
<b>J</b> Information und Kommunikation	1 150	10 bzw. 20	Niedrigere alternative Beschäftigungsschwelle für J582, J6203, J6209, J6312	
<b>K66</b> Sonstige Finanz-/Versicherungsleistungen	1 150	20	Für Abschnitte K64 und K65 werden nur Verwaltungsdaten (FMA, OeNB) verwendet.	
<b>L</b> Grundstücks- und Wohnungswesen	1 150	20		
<b>M</b> Freiberufliche/technische Dienstleistungen	700 bzw. 1 150	10 bzw. 20	Niedrigere Umsatzschwelle für M75; niedrigere alternative Beschäftigungsschwelle für M7021, M73112, M7312	
<b>N</b> Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	1 150 bzw. 2 150	20	Höhere Umsatzschwelle für N791	
<b>P</b> Erziehung und Unterricht	700	20		
<b>Q</b> Gesundheits- und Sozialwesen	700 bzw. 1 000	20	Höhere Umsatzschwelle für Q86	
<b>R</b> Kunst, Unterhaltung Erholung	700	20		
<b>S95</b> Reparatur v. Gebrauchsgütern	1 150	20		
<b>S96</b> Sonstige überwiegend persönliche Dienstl.	700	20		

Q: STATISTIK AUSTRIA, Leistungs- und Strukturstatistik.

Die bedeutendste Änderung sind allerdings die **neuen Regeln für die Flexibilisierung der Schwellen** ab dem Berichtsjahr 2022. Statistik Austria verfolgt das Ziel, dass nur so viele Unternehmen (rechtliche Einheiten) wie notwendig in die Primärerhebung einbezogen werden, um zu gewährleisten, dass die Ergebnisse den nationalen und internationalen Qualitätsanforderungen genügen. Während diese Flexibilisierung bis zum Berichtsjahr 2020 an das Wirtschaftswachstum geknüpft war, können die Schwellen ab dem Berichtsjahr 2022 so angepasst werden, dass die Erhebungsmasse von jährlich ca. 38 000 Unternehmen konstant bleibt.

Für Unternehmen im Produzierenden Bereich (ÖNACE-Abschnitte B bis F) gelten vorrangig Beschäftigungsschwellen; für einzelne Abteilungen der ÖNACE 2008 fallen auch Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten in die Meldepflicht, sofern ihr Gesamtumsatz die angeführten alternativen Umsatzschwellen übersteigt. Für Unternehmen in den Bereichen Handel und Dienstleistungen besteht Meldepflicht, wenn die vorgesehenen Umsatzschwellen im Berichtszeitraum überschritten wurden. Wird diese Schwelle nicht, aber die alternative Beschäftigungsschwelle erreicht, so fallen die Unternehmen ebenfalls in die Erhebung (*Übersicht 2*).

### Fakten zur Leistungs- und Strukturhebung 2021

Die **Vorbereitungsarbeiten** für die LSE 2021 starteten bereits im Jahr 2020 – am 21.01.2021 wurde das von Statistik Austria ausgearbeitete Konzept in einer **Arbeitsgruppe des Fachbeirates** für Unternehmens- und Außenhandelsstatistik den Nutzer:innen und Entscheidungsträger:innen präsentiert, diskutiert und anschließend im Detail ausgearbeitet. Parallel dazu wurden die Gespräche hinsichtlich der möglichen Implementierung der **Meldeschiene LSE-Saldenliste** mit ausgewählten Softwareunternehmen und der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW)

erneut aufgenommen – die Idee für eine derartige Meldeschiene gab es schon 2017. Die Erfordernisse, dass für diese Meldeschiene ein einheitlicher Merkmalskatalog über alle Wirtschaftsbereiche vorhanden sein muss und dieser auf Jahre möglichst stabil sein sollte, machten eine Verschiebung bis zur nächsten konzeptionellen Änderung unabdingbar.

Aufgrund der umfangreichen konzeptionellen Änderungen wurde in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft entschieden, die **nationale Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung** nicht zu novellieren, sondern **neu zu erlassen**. Die Entwürfe wurden von Statistik Austria vorbereitet und im August 2022 zwecks Durchführung des Rechtssetzungsverfahrens an das federführende Bundesministerium übermittelt. Ursprünglich hätte die Verordnung bereits mit 01.01.2022 in Kraft treten sollen, um für die LSE-Saldenliste entsprechende Rechtssicherheit zu gewährleisten und genügend Vorlaufzeit für die diversen Implementierungsarbeiten zu haben. Bedauerlicherweise hat sich das Inkrafttreten der neuen **Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung 2022** immer wieder verzögert, sodass diese erst am **17.08.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht** wurde.

Statistik Austria arbeitete parallel dazu intensiv an der Implementierung des neuen Konzeptes. Das späte Inkrafttreten blieb allerdings nicht ohne Konsequenzen für die Durchführung der Erhebung. Der Start der geplanten **Informationskampagne** für die potentiell meldepflichtigen Unternehmen musste immer wieder verschoben werden – schlussendlich wurden die Unternehmen im Juni 2022 (noch vor dem Inkrafttreten der Verordnung) über die zu erwartenden Änderungen informiert. Für die neue Meldeschiene **LSE-Saldenliste** wurde in die Verordnung noch eine Bestimmung aufgenommen, dass für das **Berichtsjahr 2021** aufgrund der



geringen Vorlaufzeiten – trotz Implementierung in der Buchhaltungssoftware – **Wahlfreiheit** hinsichtlich der elektronischen Meldeschiene für die Datenübermittlung besteht. Der **gesetzliche Einsendetermin** am 30.09.2022 wurde trotz der Verzögerungen beibehalten – Statistik Austria kam den Unternehmen aber insofern entgegen, als unbeschadet des gesetzlichen Einsendetermins bis Ende Oktober 2022 Zeit war, die Meldung an Statistik Austria zu erstatten.

Statistik Austria richtete zusätzlich zur allgemeinen **Hotline** und zur Hotline für technische Fragen eine fachliche Hotline ein, um die Unternehmen bestmöglich betreuen zu können. Da die Unternehmen für die Erstattung der Meldung bis Ende Oktober 2022 Zeit hatten, wurden auch die Termine für die Erinnerungen und Mahnungen verschoben. Aufgrund der konzeptionellen Änderungen sowie der neu erfassten Wirtschaftsbereiche und der neuen Meldeschiene LSE-Saldenliste war die Anzahl der Rückfragen seitens der Unternehmen überdurchschnittlich hoch – so mussten bis zum vorläufigen Abschluss der Dateneinholung (Ende März 2023) mehr als 10 000 E-Mails beantwortet bzw. mehr als 10 000 Hotlinegespräche geführt werden.

*Tabelle 3* gibt einen Überblick über die Eckzahlen der rechtlichen Einheiten in der LSE 2021. Die Meldeaufforderungen an die 38 131 meldepflichtigen Unternehmen (Stand: 31.03.2023) wurden ab dem 24.08.2022 versendet. Etwas mehr als 3 000 Unternehmen waren den neu erfassten Wirtschaftsbereichen zugeordnet. Knapp 3 000 waren in der Stichprobe für die Umweltmerkmale – etwas mehr als 10 000 Unternehmen mussten ihre Umsatzerlöse nach der CPA gliedern. Arbeitsstätten hatten knapp 11 000 der meldepflichtigen rechtlichen Einheiten. Bei etwa 50 % dieser rechtlichen Einheiten mit Arbeitsstätten mussten die Umsatzerlöse auf Arbeitsstättenebene gemeldet werden, weil sich die Arbeits-

stätten in unterschiedlichen Bundesländern befanden oder unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen angehörten.

Eine Erinnerung an den Einsendetermin erhielten 21 423 Unternehmen (56,2 %). 7 305 Unternehmen (19,2 %) erhielten Mitte Dezember 2022 eine erste Mahnung – 4 484 (11,8 %) mussten Ende Jänner 2023 ein zweites Mal zwecks Abgabe der Meldung gemahnt werden. Bei etwa 1 240 musste ein Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gestellt werden.

Parallel zur intensiven Feldphase erstellte Statistik Austria die **vorläufigen Ergebnisse der Leistungs- und Strukturstatistik 2021**, übermittelte sie an Eurostat und veröffentlichte sie am 31.10.2022 auf der auf der Themenseite „Leistungs- und Strukturdaten“<sup>11</sup> in der Rubrik „Weiterführende Daten“.

### Erstellung der Ergebnisse

#### Datenbasis und Datenquellen

Die im Berichtszeitraum **wirtschaftlich aktiven rechtlichen Einheiten des statistischen Unternehmensregisters** in den Abschnitten B–N, P–R, S95, S96 bilden die **Grundgesamtheit**. Aufgrund der gesetzlichen Meldeschwellen wurden etwas mehr als **38 000 rechtliche Einheiten** im Rahmen der Cut-off-Surveys für die Leistungs- und Strukturhebung 2021 ausgewählt und somit primärstatistisch erfasst.

Die primärstatistisch erhobenen Merkmale werden durch Daten der Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich, des Dachverbands der Sozialversicherungsträger und der Erhebungen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ergänzt. Informationen, die aus diesen zusätzlichen Datenquellen verfügbar sind, werden nicht primärstatistisch er-

11) [www.statistik.at](http://www.statistik.at) > Statistiken > Industrie, Bau, Handel und Dienstleistungen > Leistungs- und Strukturdaten.

Abschnitt der ÖNACE 2008	Insgesamt	Mit Arbeitsstätten	In Stichprobe für Umweltmerkmale	Meldepflichtig für CPA Gliederung	Eingelangte Meldungen*	Gemeldet mit eQuest <sup>1</sup>	Gemeldet mit Saldenliste <sup>1</sup>
<b>Insgesamt</b>	<b>38 131</b>	<b>10 898</b>	<b>2 993</b>	<b>10 295</b>	<b>36 015</b>	<b>31 498</b>	<b>4 461</b>
<b>B</b> Bergbau	145	76	31		143	131	12
<b>C</b> Herstellung von Waren	4 761	1 502	1 810		4 599	4 202	393
<b>D</b> Energieversorgung	367	112	87		353	316	37
<b>E</b> Wasserversorgung und Abfallentsorgung	500	160	24		483	461	22
<b>F</b> Bau	4 510	1 115	1 041		4 236	3 675	557
<b>G</b> Handel	9 220	2 932		8 030	8 807	7 650	1 154
<b>H</b> Verkehr	1 904	805			1 783	1 586	197
<b>I</b> Beherbergung und Gastronomie	2 053	885			1 891	1 576	300
<b>J</b> Information und Kommunikation	1 899	550		964	1 813	1 610	201
<b>K</b> Finanz- und Versicherungsleistungen <sup>2</sup>	279	81			273	245	28
<b>L</b> Grundstücks- und Wohnungswesen	3 075	339			2 822	2 496	306
<b>M</b> Freiberufliche/technische Dienstleistungen	4 368	887		725	4 179	3 561	613
<b>N</b> Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	2 180	672		576	1 991	1 787	203
<b>P</b> Erziehung und Unterricht	354	124			330	300	30
<b>Q</b> Gesundheits- und Sozialwesen	1 653	307			1 543	1 268	274
<b>R</b> Kunst, Unterhaltung Erholung	544	174			487	399	88
<b>S</b> Sonstige Dienstleistungen <sup>3</sup>	319	177			282	235	46
<b>S96</b> Sonstige Dienstleistungen a. n. g.	286	163			251	209	41

Q: STATISTIK AUSTRIA, Leistungs- und Strukturstatistik. – \*) Stand 31.03.2023. – a. n. g. = anderweitig nicht genannt.  
1) Für die Auswertung nach Meldeschiene ist die zuletzt eingelangte Meldung ausschlaggebend. – 2) Nur Abschnitt K66 in Primärerhebung. – 3) Abteilung S94 ist nicht im LSE Erfassungsbereich.

hoben. Die primärstatistisch erhobenen Daten werden im Rahmen der Datenbearbeitung sowohl auf Mikroebene als auch auf Makroebene umfangreichen **Plausibilitätsprüfungen** unterzogen. Jahresabschlussdaten sowie Daten aus Verwaltungsquellen (Dachverband der Sozialversicherungsträger, Kammern der freien Berufe, Lohnzetteldaten, Umsatzsteuerdaten und Daten der Beilagen zur Einkommen- und Körperschaftsteuerklärung) dienen als Bezugsgrößen für Imputationen und Plausibilitätsprüfungen. Zusätzlich müssen **unplausible Angaben** (insbesondere von Großunternehmen) durch Rückfragen bei den Unternehmen verifiziert oder korrigiert werden. Der **authentische Datenbestand** auf Ebene der rechtlichen Einheiten dient als **Basis für die modellbasierte Datenergänzung und die Konsolidierung der rechtlichen Einheiten** zwecks Ermittlung der Ergebnisse für das statistische Unternehmen.

### Modellbasierte Datenergänzung

Die Grundgesamtheit des statistischen Unternehmensregisters, die primärstatistisch verfügbaren Daten sowie die im Kapitel „Datenbasis und Datenquellen“ genannten Statistik- und Verwaltungsquellen dienen als Basis für die modellbasierte Datenergänzung. Im Rahmen der modellbasierten Datenergänzung werden die **Einheiten unterhalb der gesetzlichen Meldeschwellen und die Meldeausfälle<sup>12</sup> berechnet**, wobei die Daten des statistischen Unternehmensregisters und die Daten aus Verwaltungsquellen als Basis für die Eckzahlen dienen. Das **Modell für die Datenergänzung**, welches in der LSE seit dem Berichtsjahr 2002 angewendet bzw. im Laufe der Jahre immer wieder weiterentwickelt wurde, wurde im Berichtsjahr 2021 einer **generellen Revision** unterzogen. Am Grundkonzept ändert sich nichts: Für die Ermittlung der Haupt- und Detailmerkmale werden weiterhin Regressions- und Anteilsschätzungen verwendet. Für die Ermittlung der Modellparameter werden den zu schätzenden Unternehmen ähnliche Einheiten aus der Primärerhebung herangezogen. Die konzeptionellen Änderungen wurden aber zum Anlass genommen, neue Erkenntnisse bei der Anwendung statistischer Modellberechnungen und Erfahrungen aus der Praxis im Modell zu berücksichtigen.

Zusätzlich zur Ermittlung der Werte für die rechtlichen Einheiten unterhalb der Meldeschwellen und die Meldeausfälle sind ab dem Berichtsjahr 2021 auf **Arbeitsstättenebene** ausgehend von den Umsatzerlösen die Vorleistungen und die Wertschöpfung sowie die unselbständig Beschäftigten zu berechnen.

Im Folgeartikel zur Leistungs- und Strukturhebung 2021, welcher voraussichtlich im Heft 08/2023 erscheinen wird, werden neben der Beschreibung der Ergebnisse auch weitere Hintergrundinformationen zur modellbasierten Datenergänzung publiziert.

12) Prinzipiell meldepflichtige Unternehmen, welche der Meldepflicht im Rahmen der Primärerhebung nicht nachgekommen sind.

### Konsolidierung

Das **statistische Unternehmen** ist als „kleinste Kombination rechtlicher Einheiten“ mit einem gewissen Maß an Entscheidungsfreiheit definiert. Im Gegensatz zum „alten“ Unternehmensbegriff vor 2018 können demnach mehrere rechtliche Einheiten zu einer größeren Unternehmenseinheit zusammengefasst werden, wenn diese allein nicht ausreichend autonom agieren können. Zur Abgrenzung der statistischen Unternehmen kommt das manuelle oder automatische Profiling von Unternehmensgruppen zum Einsatz, ein Verfahren, durch das die statistischen Unternehmen in Unternehmensgruppen abgeleitet werden. Bei der Darstellung der Ergebnisse nach dem statistischen Unternehmen werden bei Unternehmensgruppen wesentliche **interne Lieferungen und Leistungen zwischen rechtlichen Einheiten desselben statistischen Unternehmens** in den Ergebnissen der Leistungs- und Strukturstatistik nicht berücksichtigt. Die Ergebnisse werden wie folgt ermittelt:

- Die Daten der größten ca. 80 Unternehmensgruppen werden anhand öffentlich verfügbarer Informationen sowie Verwaltungsdaten manuell durch Statistik Austria konsolidiert. Diese Konsolidierung erfolgt seit dem Berichtsjahr 2018. Bei ausgewählten rechtlichen Einheiten werden ab dem Berichtsjahr 2021 die internen Lieferungen und Leistungen zwischen nationalen rechtlichen Einheiten derselben Unternehmensgruppe erhoben, um eine noch bessere Datenbasis für die Konsolidierung zu erhalten. Darüber hinaus übermitteln einige der größten Unternehmensgruppen Zusatzinformationen in Form einer Matrix der internen, inländischen Umsatzerlöse an Statistik Austria – dies jedoch auf freiwilliger Basis.
- **Ab dem Berichtsjahr 2021** werden auch kleinere Unternehmensgruppen konsolidiert, indem automatische Konsolidierungsmethoden umgesetzt werden. Diese Methoden werden angewendet, wenn der authentische Datenbestand auf Ebene der rechtlichen Einheiten zur Verfügung steht und das statistische Unternehmen zumindest aus zwei wirtschaftlich aktiven rechtlichen Einheiten besteht.
- Für unabhängige rechtliche Einheiten und statistische Unternehmen in Unternehmensgruppen mit nur einer wirtschaftlich aktiven rechtlichen Einheit gibt es keine Änderungen (d. h. rechtliche Einheit = statistisches Unternehmen).
- Additive Merkmale (wie z. B. Beschäftigte der rechtlichen Einheiten) werden für alle Unternehmen aufsummiert. Nicht additive Merkmale (wie z. B. Umsatzerlöse oder Waren und Dienstleistungskäufe) werden konsolidiert.

Die **Vollimplementierung des statistischen Unternehmens** ist mit der Umsetzung der automatischen Konsolidierungsmaßnahmen abgeschlossen. Ab dem Berichtsjahr 2021 müssen auch weitere Statistiken, die auf das „Unternehmen“ als statistische Einheit referenzieren, das „statistische“ Unternehmen anwenden. Die europäischen Vorgaben sehen vor,

dass insbesondere zwischen LSE und unternehmensdemografischen Statistiken sowie LSE und Inward FATS eine vollständige Konsistenz gegeben ist. Durch eine gemeinsame Grundgesamtheit, insbesondere zwischen LSE und unternehmensdemografischen Statistiken, soll diese Konsistenz ab dem Berichtsjahr 2021 gewahrt sein.

### Ausblick

Der zugrundeliegende Artikel gibt einen Überblick über die konzeptionellen Änderungen und dient den Datennutzer:innen als Vorbereitung auf die Ergebnisse der LSE 2021, welche – sollte es zu keinen weiteren Verzögerungen mehr kommen – Ende Juni 2023 publiziert werden. Diese **Ergebnisse** werden in einem weiteren Artikel in den Statistischen Nachrichten, welcher voraussichtlich im Heft 08/2023 erscheinen wird, beschrieben. Die Auswirkungen der konzeptionellen Änderungen auf die Ergebnisse werden in einem zusätzlichen Nachrichtenartikel beschrieben, welcher im Herbst 2023 erscheinen wird. Dieser Folgeartikel soll als Hintergrundinformation für die Unterscheidung zwischen tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklungen einerseits und Auswirkungen konzeptioneller Änderungen andererseits dienen.

### Literatur

*Kupka, Ch. / Greul, E. / Hartl, M.* (Wien 2019): „Profiling von Unternehmensgruppen; Umsetzung in Österreich und Konsequenzen für die Leistungs- und Strukturstatistik“, in: Statistik Austria: „Statistische Nachrichten“ 11/2019, S. 870 ff.

*Statistik Austria* (Wien 2022): „Leistungs- und Strukturstatistik 2020: Produktion & Dienstleistungen“, Website [Statistik Austria](#).

### Rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (EBS), Website [EUR-lex](#).

Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, i. d. g. F., Webseite [EUR-lex](#).

Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen, i. d. g. F., Webseite [EUR-lex](#).

Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates der Europäischen Gemeinschaft betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, i. d. g. F., [EUR-lex](#).

Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), i. d. g. F., Website [RIS](#).

Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, i. d. g. F., Website [RIS](#).

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Finanzen über die Leistungs- und Strukturstatistik in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen (Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung 2022), BGBl. II Nr. 305/2022, Website [RIS](#).

### Summary

With reference year 2021, new regulations for business statistics on the European level require conceptual changes in national Structural Business Statistics (SBS). Besides European requirements, national SBS has to fulfil the user needs of National Accounts and of other statistical domains (e.g. environmental statistics) and consider interests of further stakeholders. Therefore, these amended European requirements were taken as a starting point for a general revision of the national SBS concept.

This article describes the conceptual changes of SBS 2021 with the objective to serve as a first information for users of SBS data. Final results of SBS 2021 and detailed analyses about the impact of conceptual changes on SBS results will be described in further articles, which will be released in summer and autumn 2023.